

Gefördert durch das
Ministerium für Jus-
tiz und Gesundheit
des Landes Schles-
wig-Holstein und
den Kreis Plön

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Die Betreuung

Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit

Information

**67. Ausgabe
Sommer
2023**

Aktuelles

Hilfen

zu Themen in der rechtlichen Betreuung

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

24211 Preetz, Markt 8

Tel: 04342 – 30880

www.btv-ploen.de

In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

herzlich Willkommen zu unserer Sommerausgabe 2023

In diesem Jahr sind eine Reihe von Gesetzesänderungen und Reformen in Kraft getreten: Das Bürgergeld hat die Hartz IV Leistungen ersetzt, das neue Wohngeld Plus Gesetz, das Ehegattenvertretungsrecht, die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts traten zum 01.01.2023 in Kraft. Zum Letzteren hatten wir in unseren Ausgaben 2022 bereits über die relevanten Änderungen informiert.

In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen Auszüge aus den neuen Bestimmungen der Gesetze vor. Zum Thema Bürgergeld hatten wir uns bereits im 1. Halbjahr 23 in einem unserer Foren ausgetauscht.

Zudem möchten wir auf ein neues Angebot des Betreuungsvereins hinweisen: unser „Angehörigentreff“ wird einmal monatlich stattfinden und richtet sich an Betreuer, die ihre Angehörigen betreuen.

Wir wünschen Ihnen wieder viel Spaß beim Lesen und einen schönen, erholsamen Sommer!

Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	2
Aktuelles aus dem Verein	
Bericht aus unserer Mitgliederversammlung vom 17. April 2023.....	4
Hinweis auf die „Woche der Seelischen Gesundheit“.....	5
Termine Forum 2. Halbjahr 2023.....	6
Termine unserer Fortbildungsreihe „Die rechtliche Betreuung in der Praxis“, 2. Halbjahr 2023.....	6
Angehörigentreff.....	7
Wochenendseminar 24.11. – 25.11.2023.....	8
Sachbeiträge	
Der Erforderlichkeitsgrundsatz im Rahmen der Betreuungsführung „Unterstützen vor Vertreten“.....	9
Das Wohngeld Plus Gesetz.....	14
Mitwirkung bei der Ermittlung des Eingliederungshilfebedarfs.....	15
Rechtsprechung	
Zum Ehegattenvertretungsrecht.....	16
Zum Umgangsrecht.....	17
Pressemitteilungen	
Ist das die Spritze gegen Alzheimer?.....	20
Sozial- und Beratungskaffee vom AWO Kreisverband Plön e.V.....	21
Kostenfreie Verhütungsmittel im Kreis Plön für Frauen und Männer mit geringem Einkommen.....	21
Informationsblatt zur Selbsthilfe im Kreis Plön.....	22
Zu guter Letzt	
Die Sommersonne lacht.....	23
Informationsanforderung – Coupon	24

* Wenn wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwenden, sind selbstverständlich Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen gemeint.

Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz ist zuständig für die Unterstützung bei rechtlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine rechtliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige rechtliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Zudem...

- beraten wir Sie bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- unterstützen wir Ihren Bevollmächtigten bei Fragen zur Ausübung Ihrer Vollmacht.

Organe des Betreuungsvereins

a) Vorstand

1. Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: glarson@web.de
Tel.: 04307 – 5492
2. Vorsitzende: Frau Sabine Schultz
- Schatzmeister: Herr Michael Steenbuck
- Schriftführer: Herr Uwe Wittmaack

b) Beisitzer im Vorstand sind VertreterInnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK und ein ehrenamtlicher Betreuer.

c) Mitgliederversammlung

In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:

Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin) Herrn Jörn Koch
Frau Manuela Krohn (Verwaltung) Frau Britta Küchenmeister

Telefon: **04342 – 30 88 0** **Fax: 04342 – 30 88 22**
Homepage: www.btv-ploen.de
e-mail: info@btv-ploen.de
Öffnungszeiten: **Montag:** **10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
 Montag, Donnerstag: **15.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
 Dienstag, Donnerstag, Freitag: **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Aktuelles aus dem Verein:

Unsere **Mitgliederversammlung** fand am 17. April 2023 im Haus der Diakonie statt. Nachdem Herr Günter Larson als 1. Vorsitzender des Vereins und unsere Geschäftsführerin Frau Susanne Kugler die Tätigkeiten des Vorstandes und des Vereins im Jahr 2022 dargestellt hatten, wurde der Jahresabschluss 2022 vorgestellt und angenommen, so dass der Vorstand entlastet werden konnte.

Im Anschluss wies Herr Larson auf das 30-jährige Bestehen des Betreuungsvereins im Kreis Plön hin, der im Dezember 1992 gegründet wurde. Eine Jubiläumsfeier konnte aufgrund der Coronabestimmungen leider nicht stattfinden.

Dafür konnten wir jedoch Frau Susanne Kugler feiern und ehren, welche als Gründungsmitglied am 05. April 1993 ihre Stelle im Betreuungsverein antrat. Herr Larson würdigte ihre vertrauensvolle Tätigkeit als Geschäftsführerin und ihre engagierten Beiträge für die Vereinsentwicklung bis heute. Als Dank überreichte er ihr im Namen des Vorstandes einen Präsentkorb.

Unser Schriftführer, Herr Heinrich Krellenberg, stellte nach 12 Jahren Vereinsarbeit sein Amt zur Verfügung. Als sein Nachfolger wurde Herr Uwe Wittmaack gewählt. Er wurde vom Vorstand vorgeschlagen und erklärte sich bereit, das Amt des Schriftführers zu übernehmen. Herr Krellenberg wurde mit einem Präsentkorb verabschiedet und bedankte sich am Ende der Versammlung für das ihm entgegengebrachte Vertrauen des Vereins.

Aufgrund von Personalwechsel wurden die Beisitzerinnen aus den Wohlfahrtsverbänden neu bestätigt.

Das Ergebnis hierzu:

- als Beisitzerin der AWO wurde Frau Lenchen Hannesen-Pöhls bestätigt,
- als Beisitzerin der Diakonie bleibt Frau Coretta Wichmann bestätigt,
- als Beisitzerin des DRK wurde Frau Claudia Ottow bestätigt.

Die Reform des Betreuungsrechts, die Tarifverhandlungen, der demografische Wandel und vieles mehr stellen den Betreuungsverein auch weiterhin und immerfort vor große Herausforderungen.

Trotz allem sind wir hoch motiviert und werden auch weiterhin mit einer positiven Haltung diese Herausforderungen annehmen.



v.r.: Herr Heinrich Krellenberg, Frau Susanne Kugler, Herr Günter Larson

Wir möchten Sie auf eine im Oktober stattfindende „Woche der Seelischen Gesundheit“ hinweisen



Woche der Seelischen Gesundheit

Vom 10. bis 20. Oktober 2023 setzt sich die Aktionswoche unter dem Motto „Zusammen der Angst das Gewicht nehmen“ mit dem Thema Ängste in Krisenzeiten auseinander. Wie können wir persönlich und als Gesellschaft einen gesunden Umgang mit der allgemeinen Unsicherheit und Überforderung angesichts der globalen Krisen finden?

Die Aktionswoche möchte auf die unterschiedlichen Strategien zur Bewältigung und auf das vielfältige psychosoziale Hilfsangebot in Deutschland aufmerksam machen sowie zum gemeinsamen Austausch und zu gegenseitiger Unterstützung aufrufen.

Wenn es uns möglich ist, Krisen als Chance zu sehen, schaffen wir es gemeinsam, auch unsichere Zeiten gestärkt zu meistern.

Die Veranstaltungen der Aktionswoche sind in der Regel kostenfrei und richten sich an alle Generationen. Sie tragen dazu bei, Berührungspunkte abzubauen und Betroffene sowie deren Angehörige einzubinden. Die Angebote wollen jeden motivieren, sich Hilfe zu suchen und vor allem Präventions- und Beratungsangebote in der Nähe kennenzulernen. Auch der Betreuungsverein im Kreis Plön beteiligt sich aktiv an der Woche der Seelischen Gesundheit.

Weitere Infos auf der Seite des [Aktionsbündnis Seelische Gesundheit](https://www.seelischegesundheit.net).



Veranstaltungshinweise

Termine unseres Forums im 2. Halbjahr 2023

- **Montag, 17. Juli 2023, 18 Uhr**
Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer
- **Montag, 21. August 2023, 18 Uhr**
Forum: „Der Betreute als Erbe“ – Wie gestalte ich ein Behindertentestament?
Referent: Herr Jan Schipkowski, Fachanwalt für Erbrecht
- **Montag, 18. September 2023, 18 Uhr**
Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer
- **Montag, 16. Oktober 2023, 18 Uhr**
Forum: Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 – Erfahrungen aus der Umsetzung der neuen Regelungen in der Vermögenssorge
Referentin: Frau Stephanie Spitzer, Rechtspflegerin Betreuungsgericht Plön
- **Montag, 20. November 2023, 18.00Uhr**
Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer
- **Montag, 04. Dezember 2023, 18.00Uhr**
Forum: Adventsfeier
Ort: Lassen Sie sich überraschen, eine gesonderte Einladung folgt

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen
von 18 Uhr bis 20 Uhr in unserer Geschäftsstelle,
Markt 8 in 24211 Preetz statt.

In unserer Fortbildungsreihe „Die rechtliche Betreuung in der Praxis“ bieten wir 2023 noch folgende Termine an:

- **Mittwoch, 16. August 2023, 17 Uhr – 20 Uhr**
Einführung in das Betreuungsrecht
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Betreuungsverfahren
 - Auswahl des Betreuers
 - Rechte und Pflichten des Betreuers
 - Aufgabenkreis

Referenten:

Susanne Kugler, BTV im Kreis Plön e.V.

Olaf Ohms, BTV Neumünster e.V.

Ort: Kiek in, Gartenstraße 32 in Neumünster

- **Mittwoch, 27. September 2023, 17 Uhr – 20 Uhr**

Vermögenssorge

- Zusammenarbeit mit dem Gericht
- Vermögensverzeichnis
- Rechnungslegung
- Berichte
- Genehmigungen

Referent: Rechtspflegerin AG Plön

Ort: Betreuungsverein im Kreis Plön e.V., Markt 8, 24211 Preetz

• **Mittwoch, 15. November 2023, 17 Uhr – 20 Uhr**

Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung

- Einwilligungsfähigkeit
- Genehmigungspflichten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Unterbringung nach § 1906 BGB
- Patientenverfügung

Referent: N.N.

Ort: Kiek in, Gartenstraße 32 in Neumünster

Bei Interesse an unseren Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle, dort erhalten Sie weitere Informationen. Die Fortbildungen sind kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist, eine Anmeldung ist daher unbedingt erforderlich.

Ich bin zum Betreuer meines Angehörigen bestellt – und nun?

Bereits im Jahr 2020 wollten wir ein neues Angebot etablieren und hatten dazu einen Flyer erarbeitet. Die Corona-Pandemie hat uns den Beginn der Umsetzung leider unmöglich gemacht und auch in den letzten Jahren sahen wir uns nicht in der Lage, dieses Angebot gezielt zu bewerben.

Zum Hintergrund:

Es meldeten sich zunehmend Ratsuchende bei uns, die die Betreuung für einen Angehörigen übernommen hatten. Nach der Verpflichtung durch die Rechtspflege ergaben sich häufig Fragen, Unsicherheiten, Gefühle der Überforderung. Nach einem Jahr und der Erforderlichkeit der Berichterstattung / Rechnungslegung gab es großen Unterstützungsbedarf.

Für diese besondere Situation betreuender Angehöriger, die häufig selbst in einer Ausnahme-situation stehend diese Aufgabe übernommen haben, sollte eine gezielt darauf ausgerichtete Schulung angeboten werden.

Nun möchten wir endlich damit beginnen:

Ab August 2023 stellen wir an jedem zweiten Montag im Monat, jeweils von 18 bis 20 Uhr, unseren Raum zur Verfügung für Angehörige, die für nahestehende Personen die rechtliche Betreuung übernommen haben. Nicht nur gibt es rechtliche Besonderheiten, gerade auch die Doppelrolle als Angehöriger und rechtlicher Vertreter zeigt immer wieder besondere Herausforderungen.

Wir bieten Ihnen einen durch uns begleiteten Austausch mit gleichermaßen Betroffenen. Melden Sie sich bei Fragen und bei Interesse an einer Teilnahme in unserer Geschäftsstelle. Auch den Flyer können Sie hier erhalten – oder auf unserer Website herunterladen.

Unser Wochenendseminar findet in diesem Jahr von Freitag, den 24.11.23 bis Samstag, den 25.11.2023 statt:

- **Titel: Advance Care Planning – Behandlung im Voraus planen**
- **Referent: Herr Dr. Arnd May, Medizinethiker, Zentrum für Angewandte Ethik Erfurt**

Das Konzept des Advance Care Planning ermöglicht interessierten Menschen, medizinische Maßnahmen im Voraus zu planen. In einer gesundheitlichen Krise ist somit gewährleistet, dass sie nach ihren Wünschen behandelt und betreut werden.

Anhand eines qualifizierten Beratungs- und Begleitungsprozesses sollen die Vorstellungen einer Person über ihre zukünftige Behandlung und Pflege festgestellt werden. Dies wird eindeutig und verständlich formuliert und dokumentiert.

Damit ist es möglich, das Prinzip der Patientenautonomie auch bei bestehender Einwilligungsunfähigkeit eines Menschen nicht nur zu würdigen, sondern häufiger als bisher für alle Situationen zu realisieren.

Die Ermittlung des Willens der Betreuten ist wichtiger denn je. Dazu gibt es mit dem §132g SGB V eine qualifizierte Beratungsmöglichkeit, die wir Ihnen vorstellen.

Mit einem Notfallbogen kann Handlungssicherheit geschaffen werden. Diese und andere Instrumente der Vorsorgeplanung / Advance Care Planning werden wir mit Ihnen besprechen.

- *Teilnahmebeitrag*
Für Seminar, Verpflegung und Unterkunft im Einzelzimmer erheben wir einen Eigenanteil in Höhe von **55,00 €**.
Die Zahl der Teilnehmenden ist begrenzt, wir bitten daher um Voranmeldung bei Ihrem örtlichen Betreuungsverein.

Die Bankverbindung zur Überweisung des Teilnahmebeitrags wird Ihnen in der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Mit Eingang des Beitrages auf diesem Konto ist Ihre Teilnahme verbindlich.

- *Veranstaltungsort und -zeit*
Ort: Hof Grünberg, 24257 Hohenfelde
Beginn: Freitag 24.11.2023, 15.00 Uhr Ende: Samstag 25.11.2023, 17.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung (bitte bis zum 01. November 2023)
Der Flyer mit Anmeldeformular wird Ihnen über unseren E-Mail Verteiler zugesendet.

Das Seminar ist eine Veranstaltung der Betreuungsvereine Plön, Kiel und Neumünster

Sachbeiträge

Der Erforderlichkeitsgrundsatz im Rahmen der Betreuungsführung „Unterstützen vor Vertreten“

Uwe Harm, Dipl.-Rechtspfleger, Daldorf

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 und deren Inkrafttreten seit 1.1.23 ist mit dem § 1821 BGB die sog. „Magna Charta“ des Betreuungsrechts neu gefasst worden. Ziel war es, die Selbstbestimmung der betreuten Personen zu stärken und das Primat „Unterstützen vor Vertreten“ zur Umsetzung/Geltung zu bringen. Dabei wurde für das Betreuerhandeln der Erforderlichkeitsgrundsatz nun auch gesetzlich verankert. Wenn die betreute Person in einer Angelegenheit einen konkreten „Wunsch“ äußert, stellt sich für den Betreuer die Frage, ob der Betreute in der Lage ist, selbst zu handeln oder ob ein stellvertretendes Handeln vonseiten des Betreuers erforderlich ist. Denn

jetzt ist ausdrücklich in § 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB normiert, dass der Betreuer von seiner Vertretungsmacht „nur Gebrauch (macht), soweit dies erforderlich ist“ und in § 1823 BGB heißt es zudem, „der Betreuer kann den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten“. Damit entsteht indes kein Dispositionsrecht für den Betreuten, sondern der Betreuer hat pflichtgemäß über die Frage einer erforderlichen Vertretung zu entscheiden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

- (1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.
- (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.
- (3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.
- (4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.
- (6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit im Rahmen der Betreuungsführung

Es erscheint nicht ganz einfach, diese Aussage mit der generellen Verpflichtung des Betreuers zur Wunschbefolgung in Einklang zu bringen. Nach § 1821 Abs. 2 BGB sind Wünsche, soweit nicht die Ausnahmen nach Abs. 3 greifen, nicht nur Handlungsmaßstab des Betreuers, sondern beinhalten unter Berücksichtigung der Besprechungspflicht in Abs. 5 grundsätzlich auch die Pflicht zur Umsetzung.



Quelle: evidero

Im Folgenden soll das Prinzip der Erforderlichkeit zunächst näher betrachtet werden, und zwar vor dem Hintergrund der in § 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB vorgesehenen Anwendung. Dabei stellt sich zuerst die Frage, worin der Eingriffscharakter der gesetzlichen Vertretung besteht, insbesondere, wenn damit keine Fremdbestimmung ausgeübt wird, sondern die Umsetzung des grundlegenden Wunsches gem. § 1821 Abs. 2 BGB erfolgt? Einen gewissen Eingriffscharakter hat die Vertretungshandlung tatsächlich dann, wenn dem Betreuten nicht die Chance zur Selbstvertretung gegeben wird obwohl der Betreute dies ausdrücklich wünscht. Dann ist auch das Persönlichkeitsrecht des Be-

treuten betroffen, denn in diesem Fall kann es bei der betreuten Person zu einer Verminderung des Selbstwertgefühls, zu Ansehensverlust und zum Abbau von Ressourcen zur Selbstwahrnehmung eigener Rechte führen. Ziel der rechtlichen Betreuung ist eben auch, die Selbstständigkeit und das selbstständige Handeln des Betreuten zu fördern. Das Tätigwerden des Betreuers, insbesondere die Vertretungshandlung, muss demnach in jedem Einzelfall **erforderlich sein**. Die ausgeübte gesetzliche Vertretungsmacht ist erforderlich, wenn kein milderes Mittel den Zweck ebenso erreichen kann. Das mildere Mittel ist in dem hier zu diskutierenden Fall die Selbstvertretung, die Unterstützung durch Beratung oder Begleitung. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen zum vergleichbaren Erfolg führen. Führt das mildere Mittel dagegen nicht zum Erfolg, ist die Vertretungshandlung erforderlich und damit i.d.R. rechtmäßig. Hier greift nun ein zweites Prinzip des Betreuungsrechts zusätzlich ein: die Pflichten des Betreuers. Sie sind untrennbar mit der Frage der hier untersuchten Erforderlichkeit verbunden. Der Betreuer hat nämlich die Pflicht, das mildere Mittel — die Selbstvertretung des Betreuten oder die Unterstützung durch Beratung oder Begleitung — hinsichtlich der Umsetzbarkeit ernsthaft zu prüfen und dazu auch seine Hilfe anzubieten. Dabei hat der Betreuer zunächst zu beurteilen, ob der Betreute zur Selbstvertretung — u.U. mit Begleitung — für den konkreten Handlungsbedarf in der Lage ist. Je nach Komplexität des Handlungsbedarfs sind unterschiedliche Beurteilungen möglich. Wenn der Betreute zur Selbstvertretung in der Lage ist, muss zusätzlich geklärt werden, ob er auch mit Blick auf seine Erkrankung die Handlung selbstständig vornehmen wird oder ob z.B. aufgrund depressiver Verstimmung oder anderer schwankender Zustände die Passivität am Ende überwiegt. Der Betreuer muss auch beobachten oder nachfragen, ob evtl. Dritte (Bankangestellte, Ärzte usw.) den Versuch der Selbstvertretung nicht akzeptieren und den Erfolg damit verhindern. Folglich hat der rechtliche Betreuer von Beginn seiner Bestellung an zu prüfen — und in seinem Anfangsbericht auch darzustellen —, in welchen Angelegenheiten, die alsbald anstehen und zur Umsetzung geplant werden, der Betreute auch zur Selbstvertretung u.U. mit Unterstützung in der Lage ist. Diese Prüfung ist für jeden einzelnen betreuungsrechtlichen Handlungsbedarf, der zur Rücksprache mit dem Betreuten nötig ist und für alle vom Betreuten zur Umsetzung geäußerten Wünsche erforderlich. Der Betreute ist nach Möglichkeit zur Selbstvertretung vom Betreuer zu ermutigen und vorrangig zu unterstützen. Diese Prüfung und Absprache mit dem Betreuten unterliegen der Verantwortung des Betreuers. Das Ergebnis sollte der Betreuer dokumentieren.

In vielen Betreuungsfällen wird die Selbstvertretung des Betreuten mit Unterstützung des Betreuers auch ohne große Probleme funktionieren. Zuverlässige Absprachen dazu sind allerdings auch vom jeweiligen Krankheitsbild abhängig. So wird weder bei fortgeschrittener Demenz noch bei Betroffenen mit Persönlichkeitsstörungen eine zugesagte Selbstvertretung

sicher sein. Dennoch können vorbereitete Anträge an Sozialbehörden oder sonstiger Schriftverkehr auch von diesem Personenkreis mit oder allein unterschrieben werden. Auch dieser Versuch ist Pflichtprogramm für die Betreuer.

Besondere Problemfälle

Wenn trotz Fähigkeit zur Selbstvertretung der Betreute sich dazu grundlos verweigert, den Betreuer gar um Vertretung bittet oder nach anfänglicher Zusage dann doch nicht fristgerecht mit der Umsetzung beginnt, stellen sich weitere Fragen. Beispielsweise, ob in diesen Fällen der Betreuer von seiner Vertretungsmacht überhaupt Gebrauch machen „darf“; die Vertretung dann rechtswidrig ist oder ob es umgekehrt zur Pflicht gehört, die Zweckerfüllung (ursprünglichen Wunsch) durch Vertretung zur Umsetzung zu bringen und das Mittel dafür für erforderlich zu halten? Oder ist in einem solchen Fall die Vertretungshandlung ein unzulässiger Eingriff?



Quelle: contigo Fairtrade GmbH

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob mit der Zustimmung oder nachträglichen Genehmigung der Vertretungshandlung durch den Betreuten der Eingriffscharakter aufgehoben, die Erforderlichkeit der Vertretung legitimiert ist?

Allgemein anerkannt ist, dass die vom Grundrechtseingriff betroffene Person auch auf ihr Recht im Einzelfall verzichten kann (Zustimmung, Genehmigung, Gestattung) mit der Folge, dass die Maßnahme keine rechtswidrige Maßnahme darstellt. Der Rechtsverzicht ist für sich genommen auch ein Akt der Selbstbestimmung. Zwar mag die Rechtswidrigkeit („darf nicht“) aufgehoben sein, es könnte indes ein Pflichtenverstoß des Betreuers vorliegen, sodass im Wiederholungsfalle die Eignung des Betreuers u.U. berührt sein kann.

Hier setzt inzwischen die Diskussion in der Fachöffentlichkeit an. Beide Ergebnisse werden vertreten, sowohl die Verweigerung der Vertretungshandlung mit der Folge, dass u.U. der Betreute einen Rechtsverlust erleidet und sein „Wunsch“ nicht zu Umsetzung kommt wie auch die nunmehr eingetretene Erforderlichkeit zur Vertretung, um dem „Wunsch“ zur Umsetzung zu verhelfen.

Ein Beispiel mag die Problematik gut zeigen:

Der Betreute wird Erbe eines überschuldeten Nachlasses und äußert seinem Betreuer gegenüber, dass er das Erbe auszuschlagen wünscht. Der Betreuer mit Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ stellt fest, dass der Betreute die Ausschlagung beim Nachlassgericht selbst erklären kann. Die Fähigkeit zur Selbstvertretung in dieser Sache ist eindeutig. Der Betreute weigert sich auch nach intensiver persönlicher Aufklärung über die Folgen dazu und verlangt, dass der Betreuer dies in Vertretung für ihn leiste.

Wenn der Betreuer aufgrund § 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB keine Pflicht zur Vertretung sieht, weil die Fähigkeit zur Selbstvertretung gegeben ist und der Betreute doch untätig bleibt, wird er einen überschuldeten Nachlass erhalten, der die finanzielle Situation insgesamt in die „roten Zahlen“ bringt. Oder ist der Betreuer aufgrund seiner Aufgabe, die Angelegenheiten der Vermögenssorge zu besorgen und Wünsche des Betreuten als Handlungsmaßstab zu nehmen doch verpflichtet und sei es nur zur Schadensabwehr, die Erbausschlagung in Vertretung für den Betreuten zu erklären?

1. Wünsche, welche die Lebensgrundlage betreffen und andere Wünsche

Das obige Beispiel weist auf eine weitere Unterscheidung hin. Das Betreuungsgesetz ist in Deutschland vor allem ein Erwachsenenschutzgesetz. Die rechtlichen Betreuer haben nicht nur die Pflicht, die Selbstbestimmung des Betreuten zur Geltung zu bringen, soweit das



Quelle: Familienratgeber

i.R.d. § 1821 Abs. 2-4 BGB vertretbar ist, sondern den Betroffenen gerade auch vor erheblicher Selbstgefährdung zu schützen. Wenn ein anstehender Handlungsbedarf zur Sicherung der Lebenssituation, der Grundversorgung oder der Gesundheit vom Betreuten selbst umgesetzt werden könnte, weil er die Fähigkeit dazu besitzt, diese aber nicht nutzen will und dadurch eine wichtige Frist versäumt zu werden droht, entsteht die generelle Pflicht des Betreuers aus § 1821 Abs. 1 Satz 1 BGB, die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Und das umso mehr, wenn ein entsprechender Wunsch nach Abs. 2 zugrunde liegt, dass der Betreuer für ihn tätig

wird. Nach hier vertretener Meinung sollte der rechtliche Betreuer nicht sehenden Auges eine erhebliche Selbstschädigung oder einen drohenden Rechtsverlust durch das faktische Nicht-handeln des Betreuten, deren Gründe unerheblich sind, zulassen. Dann überwiegt die Pflicht des Betreuers, im Rahmen seines Aufgabenbereiches die notwendigen Angelegenheiten des Lebens, soweit sie für den Betreuten elementar sind, „rechtlich zu besorgen“. Die dazu notwendige Vertretung ist dann erforderlich.

Anders könnte die Situation beurteilt werden, wenn z.B. ein „Wunsch“ nicht direkt die finanzielle oder persönliche Lebensgrundlage berührt, also etwa dahingeht, einen neuen Fernsehapparat kaufen zu wollen oder Möbel und dergleichen, ist der Betreuer nicht verpflichtet, vertretungsweise dem Wunsch nachzukommen, wenn die Selbstvertretung möglich ist.

Ein weiteres Problem entsteht, wenn Dritte die Fähigkeit zur Selbstvertretung nicht akzeptieren und sich dadurch kein Erfolg für den Betreuten einstellt. Diese Fälle sind in der Praxis immer wieder anzutreffen im Verhältnis zu behandelnden Ärzten oder im Kontakt mit Banken. Wenn z.B. eine von einem einwilligungsfähigen Betreuten ausdrücklich gewünschte Impfung daran scheitert, dass der zuständige Arzt — rechtlich grundlos — auf Zustimmung des Betreuers besteht, kann die Vertretung auch erforderlich werden, um letztlich den Zweck (hier die gewünschte Impfung) zu erreichen. Diese Probleme entstehen auch immer wieder im Rechtsverkehr, wenn Bankangestellte oder sonstige Geschäftspartner Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der betreuten Person haben und nur mit Unterschrift des Betreuers bereit sind, einen Vertrag abzuschließen. Hier kommt der fehlende Erfolg für den Versuch der Selbstvertretung von außen, von Dritten, und führt dann dazu, dass die Vertretung durch den Betreuer erforderlich wird, allein, um den Zweck (= Wunschumsetzung) zu erfüllen. *Schwab empfiehlt*, die Wirksamkeit eines vom Betreuten selbst abgeschlossenen Rechtsgeschäft „durch ergänzendes Handeln vorsorglich abzusichern“. Darüber hinaus kritisiert er, dass der Schutzschirm durch gerichtliche Genehmigungsverfahren bei Tätigwerden des Betreuten wegfallen und in der Folge schwierige Prozesse und Rechtsverlust eintreten können.

2. Gerichtliche Aufsicht

Nach § 1862 Abs. 1 BGB führt das Betreuungsgericht „über die gesamte Tätigkeit des Betreuers“ Aufsicht. Damit werden alle gesetzlichen Pflichten des Betreuers erfasst, also auch die nach § 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift hat das Gericht den Betreuten persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betreuer „seinen Pflichten ... gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt“. Die Formulierung „in anderer Weise“ geht über die Pflicht, den Wünschen des Betreuten nachzukommen hinaus und erfasst alle sonstigen Pflichten im

Verhältnis zum Betreuten. Abzugrenzen sind allerdings damit im Zusammenhang stehende Zweckmäßigungsfragen, die sich der Rechtsaufsicht entziehen. Das Betreuungsgericht kann nur eine Pflichtwidrigkeit ermitteln, wenn „Anhaltspunkte“ dafür vorliegen. Anhaltspunkte können sich aus den Berichten des Betreuers ergeben, wenn dort der Eindruck entsteht, dass fast alle Angelegenheiten ohne Rücksprache mit dem Betreuten sozusagen vom „grünen Tisch“ aus erledigt wurden. Die Jahresberichte müssen gem. § 1863 Abs. 3 Nr. 2 und 5 BGB z.B. Angaben enthalten, wie die Betreuungsziele und Maßnahmen dazu umgesetzt wurden, insbesondere, wenn sie gegen den Willen des Betreuten erforderlich waren und jeweils die Sichtweise des Betreuten dazu. Hier könnten sich „Anhaltspunkte“ ergeben, die zumindest eine Nachfrage und nötigenfalls eine persönliche Anhörung des Betreuten erfordern würden. Auch Beschwerden des Betreuten oder Dritter mit der Behauptung, dass der Betreuer keine Rücksprache hält und den Betreuten vor vollendete Tatsachen bei der Regelung von Angelegenheiten stellt sind Anhaltspunkte für Ermittlungen des Gerichts. Dabei kann sich herausstellen, dass der Erforderlichkeitsgrundsatz im Innenverhältnis vernachlässigt wird und entsprechende Weisungen notwendig werden.

Ohne das Vorliegen von „Anhaltspunkten“ hat das Betreuungsgericht nicht initiativ zu prüfen, ob diese hier behandelten Pflichten eingehalten werden. Die Frage, ob eine Unterstützung anstelle gesetzlicher Vertretung möglich und zielführend ist oder ob die Wünsche des Betreuten nur durch Vertretung umgesetzt werden können, liegt zunächst allein in der Verantwortung des Betreuers. Möglich ist dabei auch in einmaliger Absprache mit dem Betreuten, eher unbedeutende wiederkehrende Formalien, wie Umbuchungen gem. § 1849 Abs. 2 Nr. 1c BGB (Auffüllung des Girokontos) oder Überweisungen gem. vertraglicher Verpflichtung entweder stets vom Betreuten selbst oder durch den Betreuer erledigen zu lassen.

Fazit

Die gesetzliche Vertretung durch den Betreuer ist nur dann i.S.d. § 1821 Abs. 1 S. 2 BGB „erforderlich“, wenn die betreute Person zur Selbstvertretung nicht in der Lage ist und auch Unterstützungsangebote nicht ausreichen. Dieser Grundsatz stellt keinen Widerspruch zur generellen Wunschbefolgungspflicht dar, sondern differenziert die verschiedenen Möglichkeiten und Pflichten des Betreuerhandelns. Soweit der Betreute trotz entsprechender Fähigkeit die Selbstwahrnehmung seiner Rechte oder die Umsetzung seiner Wünsche verweigert oder faktisch nicht umsetzt, ist zu unterscheiden, ob eine eher unwichtige Angelegenheit vorliegt oder die Angelegenheit die Lebensgrundlage, Grundversorgung oder Gesundheit berührt. Im zweiten Fall ist auch bei einer Verweigerung des Betreuten zur Selbstvertretung die Vertretungshandlung durch den Betreuer erforderlich, insbesondere dann, wenn die Gefahr einer Selbstschädigung durch das Nichthandeln des Betreuten besteht. Die Erforderlichkeit ist auch gegeben, wenn Dritte allein aus Zweifeln an der Rechtswirksamkeit oder der Einwilligungsfähigkeit einer Selbstvertretung eine Rechtshandlung oder



Quelle: Beaufsichtigung – Online Lexikon Betreuungsrecht

eine medizinische Behandlung verweigern und der Versuch der Selbstvertretung damit zu scheitern droht. Die gerichtliche Aufsicht erfasst auch diese Pflichten, kann aber nur prüfend aktiv werden, wenn Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten vorliegen.

Quelle: BtPrax 2/2023

Das Wohngeld-Plus-Gesetz

Durch das zum 01.01.2023 in Kraft getretene Wohngeld-Plus-Gesetz wird das Wohngeldgesetz (WoGG) reformiert. Infolgedessen kann nach offiziellen Schätzungen 1,4 Millionen Haushalten erstmalig oder erneut ein Wohngeldanspruch zustehen. Zudem erhöht sich der Anspruch auf Wohngeld von durchschnittlich rund 180 Euro auf rund 370 Euro pro Monat.

Damit sollen vor allem aufgrund hoher Energiekosten und Sanierungen gestiegene Wohnkosten sozialverträglich abgedeckt werden. Konkret berücksichtigt das Gesetz erstmalig die erhöhten Heiz- und Warmwasserkosten und sieht einen Zuschlag für eine sog. Klimakomponente vor. Für Rückforderungen wurden zudem Bagatellgrenzen (50 Euro) eingeführt (§ 30a WoGG). Der Bewilligungszeitraum soll zukünftig bis zu 24 Monate betragen dürfen. Ferner existiert nun die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung des Wohngeldes (§ 26 WoGG).

Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sind für am 31.12.2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.01. bis 30.06.2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem WoGG in Anspruch zu nehmen, vgl. § 131 SGB XII. Das bedeutet, dass für diesen Zeitraum der sog. Nachrang der Sozialhilfe entfällt und anstelle des Wohngeldes auch Sozialhilfe beantragt werden darf. Eine vergleichbare Regelung findet sich im SGB II.

Quelle: Rechtsdienst 1/2023

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe

§ 131 Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes

(1) Abweichend von § 2 sind Leistungsberechtigte für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.

(2) § 95 Satz 1 findet in den Fällen nach Absatz 1 keine Anwendung.

Mitwirkung bei der Ermittlung des Eingliederungshilfebedarfs

Im Streit stand die Weiterbewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Form des ambulant betreuten Wohnens. Im Rahmen der Bedarfsermittlung erklärte der psychisch beeinträchtigte Kläger, es gebe nichts, was er nicht gut oder gar nicht könne. Gleichwohl wünsche er weiterhin Leistungen des ambulant betreuten Wohnens.



Quelle: mitWirkung! – Jugendwerk AWO Essen

Daraufhin wurden die Leistungen eingestellt. Der beklagte Eingliederungshilfe-träger begründete dies damit, dass mit Leistungen der Eingliederungshilfe nur diejenigen Leistungsberechtigten unterstützt würden, die „Interesse an ihrer Ver-selbstständigung“ hätten. Eine Fortset-zung der Leistungen sei daher erst mög-lich, wenn der Kläger seine Defizite er-kenne und an ihnen arbeiten wolle.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Nach Auffassung des SG Reut-

lingen besteht weiterhin ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Beklagte

verkenne, dass der Paradigmen-wechsel im Recht der Eingliederungshilfe dem Leistungsberechtigten zwar mehr Mitsprachemög-lichkeiten ein-räume, dies aber nicht bedeute, dass im Rahmen der Bedarfsermittlung keine ande-ren Informations-quellen als die An-gaben des Lei-stungsberechtigten einbezogen wer-den müssten. Die Auffassung des Beklagten würde sonst dazu führen, dass Leistungsbe-rechtigten, die ihre Bedürfnisse und Wünsche nicht adäquat formulieren könnten, der bestehende Hilfebedarf abgespro-chen würde.

Quelle: Rechtsdienst 1/2023

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheits-sorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der ver-tr etene Ehegatte a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheits-sorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Rechtsprechungen

Zum Ehegattenvertretungsrecht

- Zur Ablehnung der Bestellung eines vorläufigen Betreuers und Einstellung des Betreuungsverfahrens, wenn das Krankenhaus nicht zuvor die Voraussetzungen des Ehegattenvertretungsrechts nach § 1358 BGB geprüft hat.
- Eine Unterstützung durch das Betreuungsgericht in dem gesetzlich eintretenden Notvertretungsrechts ist weder vorgesehen noch vom Gesetzgeber angedacht worden.
- Das Betreuungsgericht ist nicht nach § 26 FamFG verpflichtet, die notwendigen Ermittlungen zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 1358 Abs. 3 BGB für die Ärztinnen und Ärzte zu übernehmen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 13.01.2023 regte ein Arzt des Universitätsklinikums Frankfurt am Main die Bestellung eines Betreuers für den Betroffenen im Wege einer einstweiligen Anordnung an. Aus den weiteren Informationen des Krankenhauses hat sich ergeben, dass der Betroffene verheiratet ist.

Das Verfahren ist einzustellen, da in der vorliegenden Konstellation das gemäß § 1358 BGB von Gesetzes wegen eintretende Ehegattennotvertretungsrecht vorgeht.

Durch das Ehegattennotvertretungsrecht entsteht eine (zeitlich befristete) gesetzliche Vertretungsmacht in Gesundheitsangelegenheiten, ohne dass das Betreuungsgericht hier eine gerichtliche Entscheidung über das Entstehen eines Vertretungsrechts erst feststellen müsste. Zur Unterstützung des Kommunikationsprozesses zwischen vertretenden Ehegatten und behandelnden Ärzten haben u.a. die Bundesärztekammer und das Bundesjustizministerium einen entsprechenden Vordruck mitsamt der nach § 1358 Abs. 4 BGB zu erfolgenden Bescheinigung erstellt. Die Vorgaben der tatsächlichen Umsetzung des Ehegattenvertretungsrechts können also unproblematisch durch die beiden „Parteien“ umgesetzt werden, ohne dass es hierbei eines Negativattestes durch das Gericht bedürfte. Eine Unterstützung durch das Betreuungsgericht in dem gesetzlich eintretenden Notvertretungsrechts ist weder vorgesehen noch vom Gesetzgeber angedacht worden, wollte der Gesetzgeber doch die Anzahl der gerichtlichen Verfahren auf Anordnung einstweiliger Anordnung bei verheirateten Ehegatten reduzieren. Diese Gesetzesintention würde konterkariert, wenn nun doch regelhaft vonseiten der erstbehandelnden Krankenhäuser Eilbetreuungen angeregt werden, obwohl Ehegatten bekannt und präsent sind.

Zwar sind in § 1358 Abs. 3 BGB Ausnahmen zum Entstehen des Ehegattenvertretungsrechts vorgesehen. Solche sind zum einen jedoch vorliegend nicht ersichtlich und zum anderen ist es auch hier Aufgabe des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin zu überprüfen, ob ein derartiger Ausnahmetatbestand vorliegt. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber schließlich vorgesehen, dass das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe in Absatz 3 vonseiten des vertretenden Ehegatten dem Arzt gegenüber versichert werden soll (§ 1358 Abs. 4 S. 1 Nr. 3b BGB). Das Betreuungsgericht ist demnach auch nicht nach § 26 FamFG verpflichtet, diese Ermittlungen für die Ärztinnen und Ärzte zu übernehmen.

Die von der Klinik hier zusätzlich vorgebrachte „Sprachbarriere“ (so wörtlich) der Ehefrau stellt schon von vorneherein kein Ausschlussgrund für das Eintreten des Vertretungsrechts dar. Eine wie auch immer geartete Eignungsprüfung des Ehegatten findet vor Eintritt des gesetzlichen Ehegattennotvertretungsrechts nicht statt.

Sollte in der weiteren zeitlichen Abfolge ein länger andauernder krankheitsbedingter Vertretungsbedarf des Betroffenen entstehen, so kann dies im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens auf Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin auf Anregung des Ehegatten, eines Dritten oder auf eigenen Antrag des Betroffenen erneut geprüft werden.

Praxishinweis

Nur zwei Wochen nach dem Inkrafttreten des neuen Ehegattenvertretungsrechts zeigt diese Entscheidung, mit welchen Rechtsfragen die Praxis in der nächsten Zeit zu kämpfen haben wird. Zutreffend weist diese Entscheidung darauf hin, dass es — im Normalfall — keine Veranlassung für die Anregung von Eilbetreuungen gibt, wenn „Ehegatten bekannt und präsent sind“. Ferner trifft das Betreuungsgericht keine Amtsermittlungspflicht bezüglich der Ausnahmetatbestände des § 1358 Abs. 3 BGB. Das Fehlen der Ausschlussgründe muss von dem vertretenden Ehegatten vielmehr schriftlich versichert werden.



Quelle: Baden Württemberg

Ungeklärt bleibt allerdings, ob eine Anregung einer Betreuerbestellung durch eine Ärztin oder einen Arzt eines Krankenhauses sich positiv dazu äußern muss, dass im konkreten Fall kein Ehegattenvertretungsrecht greift, weil beispielsweise die betroffene Person unverheiratet, getrennt lebend o.Ä. ist. Wenn aus der Betreuungsanregung sich nicht ergibt, dass womöglich eine Vertretung durch ein Notvertretungsrecht bereits eingetreten ist — was beispielsweise der Fall wäre, wenn die Anregung den Ehegatten als Betreuer vorschlägt —, so dürfte hier gleichwohl die Amtsermittlungspflicht nach § 26 FamFG greifen. Die Folge davon wäre, dass das Gericht nun ermitteln muss, ob eine Betreuer*in bestellt werden muss oder vielleicht doch aufgrund des — zunächst nicht ersichtlichen — Ehegattenvertretungsrechts zu versagen ist. Im zweiten Fall könnte geprüft werden, ob dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind.

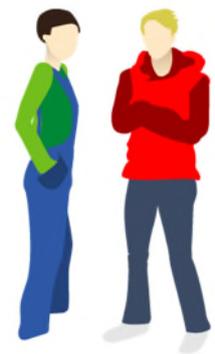
Ein weiteres Problem wurde in dieser —spannenden— Entscheidung ebenfalls angeschnitten: Wie ist denn bei Zweifeln bezüglich der Geeignetheit des Ehegatten zu verfahren? Eine Eignungsprüfung gibt es bei dem von Gesetzes wegen eingetretenen Vertretungsrechts nicht. Was ist aber, wenn „die Angelegenheiten des Volljährigen“ nicht durch den vertretenden Ehegatten besorgt oder erledigt werden können (§ 1814 Abs. 3 BGB)? Sicher ist: Eine Sprachbarriere reicht hierfür nicht aus.

Quelle: BtPrax 2/2023

Zum Umgangsrecht

1. *Eine Befugnis der Betreuerin zur Umgangsbestimmung kann notwendig werden, wenn der Betreute krankheits- oder behinderungsbedingt nicht in der Lage ist, eigenverantwortlich über seinen Umgang zu befinden bzw. sich einem unerwünschten und schädigenden Umgang zu entziehen.*

2. *Dabei reicht aber „irgendeine“ Gefährdung als solche noch nicht aus. Vielmehr ist eine konkrete Gefährdung des Betroffenen erforderlich, die ihre Ursache in seiner Erkrankung haben muss.*



Quelle: Umgangsrecht-pib4u

3. *Der maßgebende Wunsch des Betroffenen, den Kontakt zu einer Person aufzunehmen, braucht im Übrigen lediglich mit einem natürlichen Willen geäußert werden, um verbindlich zu sein; ein freier Wille ist nicht erforderlich. Der Betroffene muss auch keine Gründe für diesen Umgang angeben.*

Aus den Gründen (Kurzfassung):

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Voraussetzungen einer Erweiterung der Betreuung auf den Aufgabenkreis der Regelung des persönlichen Umgangs des Betroffenen zu Frau M... R... (...) nicht vorliegen und der Betroffene zudem auch eine derartige Umgangsregelung ausdrücklich ablehnt. (...)

Eine Befugnis der Betreuerin zur Umgangsbestimmung mit Wirkung für und gegen Dritte (§ 1908i 1 Satz 1 BGB i. V. mit § 1632 II BGB) kann notwendig werden, wenn der Betreute krankheits- oder behinderungsbedingt nicht in der Lage ist, eigenverantwortlich über seinen Umgang zu befinden bzw. sich einem unerwünschten und schädigenden Umgang zu entziehen. Innerhalb einer Betreuung geht es aber grundsätzlich einzig um die Begrenzung desjenigen Umgangs, der physisch oder psychisch schädlich für den Betreuten ist. Nur diesen kann die Betreuerin ggf. einschränken. Zum Schutz der Gesundheit des Betreuten kann insofern zwar der Umgang des Betreuten insofern also auch mit dritten Personen — wie der hier oben angeführten weiblichen Person — eingeschränkt und einem Betreuer die Aufgabe übertragen werden, den Umgang des Betroffenen zu dieser weiblichen Person zu bestimmen, insbesondere wenn es gilt, den Betreuten vor Besuchen oder Anrufen abzuschirmen, die seiner Gesundheit abträglich sind.

Wichtig und besonders zu betonen ist aber auch, dass „irgendeine“ Gefährdung als solche noch nicht ausreicht, sondern vielmehr eine konkrete Gefährdung des Betroffenen ihre Ursache in seiner Erkrankung haben muss. Eine konkrete Gefährdung wäre z.B. wohl zu bejahen, wenn die dritte, weibliche Person:

- Gewalt gegen den Betroffenen anwendet; Kontakte zu Drogen vermittelt;
- eine Dekompensierung des Betroffenen verursacht; den Betroffenen unter psychischen Druck setzt;
- einen erheblichen Leidensdruck bei dem Betroffenen hervorruft;
- dem Betroffenen Geld oder andere Vermögenswerte „abschwätzt“.

Dies alles ist hier aber nicht der Fall. Vielmehr hat der Betroffene hier immer nur bei seiner weiblichen Bekannten übernachtet, dort auch Alkohol konsumiert und ist dann erst am nächsten Tag zum Pflegeheim zurückgekehrt.

Gut gemeintes therapeutisches Vorgehen oder gar „Erziehungsversuche“ gegen den Willen des Betroffenen und ohne konkrete Gefährdungsmomente rechtfertigen aber nicht den Umgang des Betroffenen zu dieser weiblichen Person zu bestimmen, weil dies dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen fundamental widerspricht.

Grundsätzlich kann nämlich jeder— auch der hier Betreute — selbst bestimmen, mit wem er wie umgehen will, auch wenn dies vielleicht gegen die Wertevorstellungen der Betreuerin verstößt.

Ein Betreuer darf somit ohne sachlichen Grund nicht den Kontakt des Betreuten zu dieser „guten Bekannten“ des Betreuten unterbinden. Beschränkungen des Umgangs sind nämlich stets unter Beachtung des Grundsatzes



Quelle: faz.net

der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen und müssen zur Wahrung der Gesundheit des Betreuten geeignet und erforderlich sein.

Wenn der Betroffene aber — so wie hier — noch in der Lage ist selbst zu entscheiden, wie viel Kontakt er zu dieser bestimmten weiblichen Person wünscht, ist dies dann auch durch das Gericht zu beachten. Insofern ist der Wunsch des Betroffenen Kontakt zu einer bestimmten Person zu haben, auch beachtlich.

Die Entscheidung über die Erforderlichkeit des Tätigwerdens der Betreuerin zur Regelung des Umgangs des Betroffenen zu dieser weiblichen Person ist insofern vor allem am Wohl des Betreuten auszurichten.

Der hier maßgebende Wunsch des Betroffenen den Kontakt zu dieser weiblichen Person regelmäßig aufzunehmen braucht im Übrigen lediglich mit einem natürlichem Willen geäußert werden, um verbindlich zu sein; ein freier Wille ist nicht erforderlich. Der Betroffene muss auch keine Gründe für diesen Umgang angeben.

Eine Regelung des persönlichen Umgangs des Betroffenen zu Frau M... R... (...) ist daher hier nicht erforderlich.

Praxishinweis zur neuen Rechtslage

Durch die Reform des Betreuungsrechts wurde das Recht der Betreuer*innen, den Umgang der betreuten Person auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen, aus dem Vormundschaftsrecht herausgenommen und auch inhaltlich gegenüber der alten Rechtslage eingeschränkt. In den Gesetzgebungsmaterialien heißt es hierzu: *„Dem Selbstbestimmungsrecht des Betreuten in der besonders elementaren Frage, mit wem er Umgang pflegt, ist daher in möglichst weitem Umfang Rechnung zu tragen, und dem Betreuer nur dort ein Eingriffsrecht zu geben, wo eine konkrete erhebliche Schädigung des Betreuten zu befürchten ist“*.

Dementsprechend dürfen Betreuerinnen nun den Umgang der betreuten Person nur dann bestimmen, wenn ihnen dieser Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich übertragen worden ist (§ 1815 Abs. 2 Nr. 4 BGB). Weiterhin dürfen Betreuer*innen den Umgang mit anderen Personen nur dann bestimmen, wenn die betreute Person es sich wünscht oder eine konkrete Gefährdung i.S.d. § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB droht. Damit wird durch die Neuregelung das Selbstbestimmungsrecht in zweierlei Hinsicht gestärkt.

Zum einen soll das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person bezüglich des Umgangs mit anderen Personen gestärkt werden: Kann die betreute Person sich beispielsweise gegen aufgedrängten Umgang nicht selbst wehren, so können — oder müssen unter der Berücksichtigung der Pflicht aus § 1821 Abs. 2 Satz 3 BGB unter Umständen — Betreuer*innen diesen Umgang entsprechend dem geäußerten Wunsch für und gegen Dritte bestimmen.

Zum anderen dürfen sie den Umgang nur dann bestimmen, wenn eine Gefährdung i.S.d. § 1821 Abs. 3

Nr. 1 BGB droht. Das bedeutet, dass nicht irgendeine Gefährdung, sondern eine erhebliche Gefährdung der betreuten Person oder ihres Vermögens konkret zu besorgen ist. Darüber hinaus muss die betreute Person aufgrund einer Krankheit außerstande sein, diese Gefährdung zu erkennen bzw. außerstande sein, nach der gewonnenen Einsicht zu handeln.

Die vorliegende Entscheidung hat Beispiele für solch eine konkrete erhebliche Gefährdung herausgearbeitet. Es bleibt abzuwarten, welche weiteren Kriterien für die Bestimmung des Umgangs durch die Rechtsprechung herausgearbeitet werden.

Quelle: BtPrax 1/2023

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1815 Umfang der Betreuung

(2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:

4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,

Pressemitteilungen

Ist das die Spritze gegen Alzheimer?

Lecanemab kann Fortschreiten der Erkrankungen abbremsen — Hirnschwellungen als Nebenwirkung

Vorsichtig optimistisch und hoffnungsvoll kommentierten Fachgesellschaften die Ergebnisse der mit Spannung erwarteten Daten der Phase-III-Studie des von den Unternehmen Biogen und Eisai entwickelten Antikörpers Lecanemab gegen Alzheimer, die Ende November in San Francisco vorgestellt und im „New England Journal of Medicine“ veröffentlicht wurden. Demnach soll der Antikörper Lecanemab die Erkrankung zwar nicht heilen, deren Fortschreiten aber verlangsamen können.

KÖLN/BERLIN (hin). Einige Experten klangen fast euphorisch. „Diese Studie ist ohne Zweifel ein Meilenstein“, urteilte Frank Jessen, Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie an der Uniklinik Köln, bei einer Pressekonferenz des Science Media Centers (SMC). „Sie wird in die Geschichte der Alzheimerforschung eingehen. Nach Jahren mit vielen Rückschlägen in der Forschung könnte es nun doch gelingen, ein Medikament gegen Alzheimer-Demenz zu entwickeln.“ Für Christian Haass, Leiter der Abteilung für Neurodegenerative Erkrankungen an der Münchner Ludwig-Maximilians-Universität, markieren die Ergebnisse eine „Zeitenwende“. Auf Basis jahrzehntelanger Grundlagenforschung zum Krankheitsmechanismus sei nun erstmals eine Therapie entwickelt.

In der aktuellen Untersuchung wurden 1795 Patienten einbezogen, von denen 898 mit dem Antikörper behandelt wurden. 897 Patienten bekamen ein Placebo. Lecanemab reduzierte Amyloid-Marker im Frühstadium einer Alzheimererkrankung und konnte die Abnahme kognitiver Fähigkeiten im 18-monatigen Behandlungszeitraum im Vergleich zum Placebo um 27 Prozent reduzieren.

Warum der aktuelle Antikörper wirksamer zu sein scheint als vorher getestete andere Antikörper erklärte Prof. Dr. Walter J. Schulz-Schaeffer, Direktor des Instituts für Neuropathologie am Universitätsklinikum des Saarlandes gegenüber smc damit, „dass der Antikörper Lecanemab gegen eine Frühform der Ablagerungen gerichtet ist und nicht in erster Linie gegen die Ablagerungen selbst. Es ist recht wahrscheinlich, dass Frühformen der Alzheimer-Plaques den Schädigungsprozess an den Nervenzellen und damit die Alzheimer-Krankheit auslösen, während die Plaques Ausdruck des erfolgreichen Entsorgungsprozesses der schädigenden Frühformen sind und deshalb besser, in Ruhe gelassen werden sollten“. Die Hoffnung ist, dass die Verlangsamung der Krankheit über die Zeit noch relevanter werden könnte, wenn der Effekt fortduere.

Doch es gibt auch Nebenwirkungen wie Hirnschwellungen und -blutungen. In den USA gibt es Berichte über zwei Todesfälle, die nach der Studie auftraten.

Prof. Stefan Teipel, Demenzforscher am Deutschen Zentrum für neurodegenerative Erkrankungen, hält es für wichtig, jetzt mit den Studiendaten in den Austausch mit den Patienten zu treten. „Die Substanz wird alle zwei Wochen intravenös verabreicht, und initial wird alle drei Monate ein MRT-Scan gemacht. Das ist ein wahnsinniger Aufwand und eine große Belastung für die Patienten. Was gewinne ich in den 18 Monaten und was geht dadurch an Lebensqualität vielleicht auch verloren? Das muss man gegeneinander abwägen“, so Teipel in seinem smc-Statement.



Quelle: Leinwandbilder – myloview.de



Quelle: Leinwandbilder – myloview.de

„Die Studiengruppe besteht aus Menschen mit einer leichten kognitiven Störung oder einer leichtgradigen Demenz. Es geht also nicht um Personen, die vielleicht schon Schwierigkeiten haben, ihre Angehörigen zu erkennen oder ähnliches, sondern solche, die zwar Gedächtnisstörungen haben, im Alltag aber noch gut oder mit nur geringen Einschränkungen zurechtkommen. Oft haben sie bei komplexen Herausforderungen Probleme, etwa bei Finanzen oder der Planung von größeren Reisen. Sollte Lecanemab zugelassen werden, würde es bei dieser Gruppe eingesetzt werden“, machte Teipel weiter deutlich. Er gab ferner zu bedenken, es sei auffällig, dass die Autoren der Studie wörtlich schreiben würden, dass es noch längerdauernde Studien brauche, um die Wirksamkeit

und Sicherheit von Lecanemab zu beurteilen.

Neurologe Jessen erwartet indes eine Zulassung des Medikaments in Deutschland im kommenden Jahr, in den USA ist sie bereits für Januar geplant. Das dürfte Zugang zu einem Milliardenmarkt verschaffen.

Quelle: Eppendorfer 1/2023

Sozial- und Beratungscafé des AWO Kreisverbandes Plön

Das Familienzentrum Schrevenborn des AWO Kreisverbandes Plön e.V. bietet Menschen, die sich in einer schwierigen Lage (finanzielle Überforderung aufgrund gestiegener / steigender Preise etc.) befinden und sich Kontakte, Begegnung, Austausch und Beratung wünschen, ein Sozial- und Beratungskaffee in Schönkirchen und Schönberg an.



Auch wer nur eine Tasse Kaffee in Gesellschaft trinken möchte, ist herzlich willkommen. Das Angebot ist kostenfrei.

- Ort: AWO Kreisverband Plön e.V., Schönberger Landstraße 67, 24232 Schönkirchen
- Zeit: dienstags 9.00 – 12.00 Uhr (Frühstück)
Mittwochs 13.00 – 16.00 Uhr Kaffeetrinken
- Ort: Wohnanlage Hein Schönberg, Große Mühlenstr. 22a, 24217 Schönberg
- Zeit: montags 13.00 – 15.00 Uhr (Kaffeetrinken)
Mittwochs 9.00 – 12.00 Uhr (Frühstück)

Quelle: Schönkirchener Nachrichten 07/23

Kostenfreie Verhütungsmittel im Kreis Plön für Frauen und Männer mit geringem Einkommen

Wer staatliche Leistungen erhält, um seinen Lebensunterhalt zu sichern, kann sich zuverlässige Verhütungsmittel oft nicht leisten.

Der Kreis Plön unterstützt diese Personen daher bei der Familienplanung mit einer freiwilligen Übernahme der Verhütungsmittelkosten.

Auf Antrag bei der AWO- Schwangerenberatung

Schönberger Landstraße 67

24232 Schönkirchen

Tel.: 04348 – 917321

E-Mail: schwangerenberatung-schoenkirchen@awo-sh.de

Werden die Kosten für sichere Verhütungsmittel wie z.B. Pille, Dreimonatsspritze und nachhaltige Methoden wie Hormonimplantat, Spirale, Sterilisation oder Vasektomie übernommen.

Voraussetzungen:

- Sie wohnen im Kreis Plön.
- Sie haben keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten durch Dritte (z.B. Krankenkasse).
- Sie erhalten zurzeit Bürgergeld, Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, Zuschlag zum Kindergeld, BAföG oder eine Berufsausbildungsbeihilfe.
- Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und sind älter als 18 Jahre.
- Sie benötigen einen Kostenvoranschlag / Rezept von Ihrem/Ihrer Ärzt*in.

Quelle: Schönkirchener Nachrichten, durch die Gleichstellungsbeauftragte im Amt Schrevenborn, Stefanie Ulbrich



Informationsblatt zur Selbsthilfe im Kreis Plön

Was bietet die Zentrale Kontaktstelle für Selbsthilfe im Kreis Plön (ZKS)?

Seit 2002 beraten und vermitteln wir Betroffene, Angehörige und Interessierte bei allen Fragen rund um das Thema Selbsthilfe. Selbsthilfegruppen treffen sich regelmäßig, um sich über gesundheitliche, soziale und psychosoziale Themen auszutauschen. Damit tragen sie maßgeblich zur Erhaltung und Stabilisierung und Aufrechterhaltung der psychischen und physischen Gesundheit ihrer Mitglieder bei. Die meisten Selbsthilfegruppen entstehen und entwickeln sich nicht von allein. Wir bieten den Interessierten und den Gruppen vielfältige Unterstützung und Anregungen.

Dazu gehören:

- Beratung für Selbsthilfe-Interessierte
- Unterstützung bei der Gründung neuer Selbsthilfegruppen
- Beratung und Unterstützung für Selbsthilfegruppen wie Öffentlichkeitsarbeit, Begleitung der Gruppenarbeit, Unterstützung zur Förderung durch die Krankenkassen, Vernetzung, Informationsaustausch
- Kooperation und Vernetzung im Sozial- und Gesundheitswesen
- Informationsvermittlung und Fortbildungsangebote

Selbsthilfekontaktstellen sind unabhängig tätig und fördern die selbstbestimmte Gruppenarbeit. Hilfe und Beratung sind kostenlos und vertraulich.

Kontakt:

Zentrale Kontaktstelle für Selbsthilfe Kreis Plön (ZKS) /

DRK-Kreisverband Plöner Land e.V.

Frau Claudia Ottow

Telefon 0 43 42 / 90 33 40 20

[E-Mail: ottow@drkploenerland.de](mailto:ottow@drkploenerland.de)

www.selbsthilfe-ploen.de

montags bis donnerstags von 9.00 bis 14.00 Uhr

freitags nach Vereinbarung, nachmittags und abends sind

Termine nach Vereinbarung möglich

Zu guter Letzt

Die Sommersonne lacht

Sommergedicht

Wenn die Sommersonne warm vom Himmel lacht,
wenn es draußen blüht in bunter Farbenpracht,
wenn die Luft voll Duft und Helligkeit,
dann ist endlich wieder Sommerzeit.

Wenn die Katze schläfrig in der Sonne liegt,
wenn der Bussard kreisend über Felder fliegt,
wenn das Leben voll Gemütlichkeit,
dann ist endlich wieder Sommerzeit.

Wenn die Menschen wieder gerne bummeln gehn
und wenn draußen bunte Sonnenschirme stehn,
wenn die Herzen voll Zufriedenheit,
dann ist endlich wieder Sommerzeit.

Wenn man draußen wieder feiert manches Fest,
wenn man bummelt und sich's gut gehn lässt,
wenn die Welt erfüllt von Heiterkeit,
ja, dann ist endlich wieder Sommerzeit.

© Elke Bräunling



Haben wir Ihr Interesse an den Themen des Betreuungsvereins im Kreis Plön e. V. geweckt?
Sind Sie auf der Suche nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit?
Denken Sie über eine rechtliche Vorsorge nach?

Die Mitarbeiter des Betreuungsvereins im Kreis Plön stehen Ihnen für Fragen und Informationen zu den aufgeführten Öffnungszeiten gerne zur Verfügung und vereinbaren mit Ihnen individuelle Beratungstermine.

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

**Markt 8
24211 Preetz**

Öffnungszeiten:

Mo: 10.00 – 12.00 Uhr
Mo, Do 15.00 – 17.00 Uhr
Di., Do., Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

Tel.: 04342 – 30 88-0
Fax: 04342 – 30 88-22
Email: info@btv-ploen.de
www.btv-ploen.de



***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***